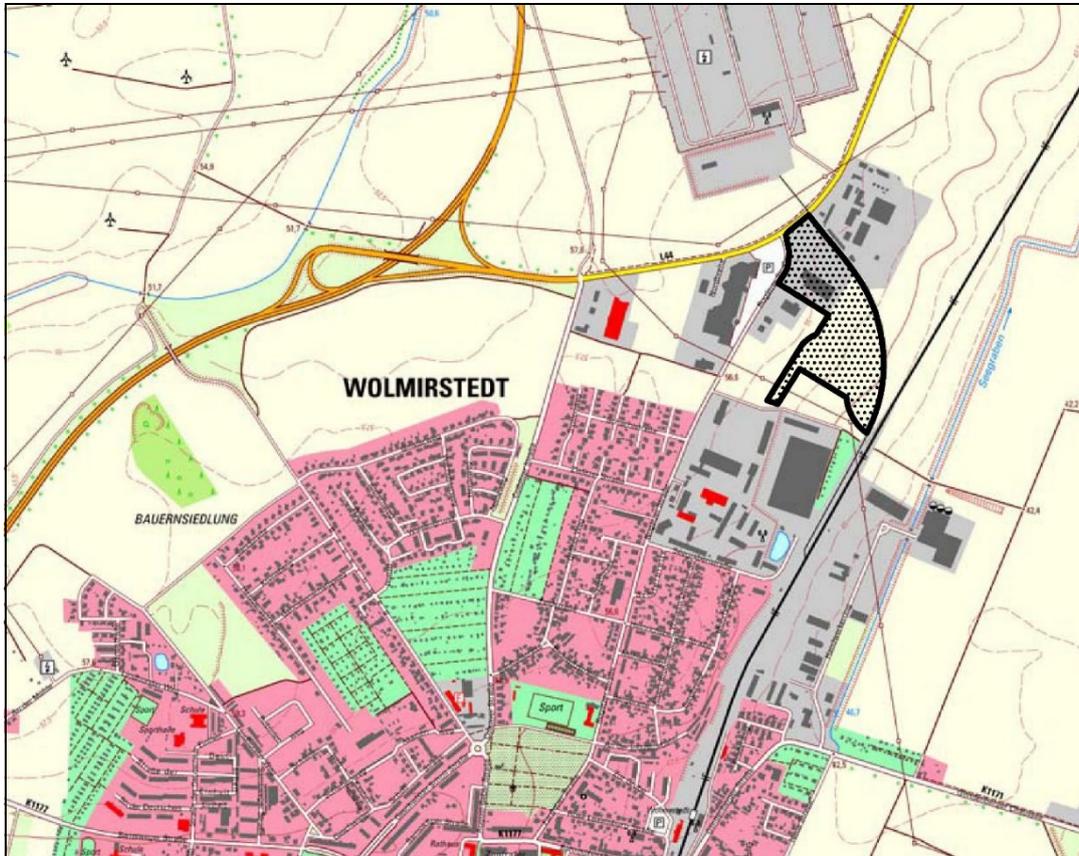


Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wolmirstedt

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 7/92 „Gewerbegebiet Nord II“ – 5. Änderung – Stadt Wolmirstedt

Der Stadtrat Wolmirstedt hat am 30.03.2023 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 7/92 „Gewerbegebiet Nord II“ – 5. Änderung – Stadt Wolmirstedt als Satzung beschlossen.

Lage in der Stadt



[TK10 07/2019] © LVermGeoLSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18/1 - 6021577 / 2011

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch). Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung kann in der Stadtverwaltung Wolmirstedt, August-Bebel-Straße 25, in der Stabsstelle Stadtentwicklung während der nachfolgenden Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:

Dienstag 09.00 bis 11.30 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr,
Donnerstag 13.30 bis 15.30 Uhr
außerhalb nach Vereinbarung.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Be-

kanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wolmirstedt, den 17.04.2023

M. Cassuhn
Bürgermeisterin